



Statuten Swisscarton

Inhaltsverzeichnis

<i>Name, Sitz und Dauer</i>	<u>2</u>
Art. 1 Name, Sitz und Dauer	<u>2</u>
<i>Zweck und Aufgaben</i>	<u>2</u>
Art. 2 Vereinszweck	<u>2</u>
Art. 3 Aufgaben	<u>2</u>
<i>Mitgliedschaft</i>	<u>3</u>
Art. 4 Aufnahmen	<u>3</u>
Art. 5 Sondermitglieder	<u>3</u>
Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft	<u>3</u>
<i>Mittel, Beiträge und Haftbarkeit</i>	<u>4</u>
Art. 7 Vereinsmittel	<u>4</u>
Art. 8 Ordentlicher Mitgliederbeitrag	<u>4</u>
Art. 9 Haftbarkeit	<u>4</u>
<i>Verbandsorgane</i>	<u>4</u>
Art. 10 Die Organe	<u>4</u>
A.) Die Mitgliederversammlung	<u>5</u>
Art. 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung	<u>5</u>
Art. 12 Ausserordentliche Mitgliederversammlung	<u>5</u>
Art. 13 Anträge	<u>5</u>
Art. 14 Stimmrecht/Beschlussfassung	<u>5</u>
Art. 15 Kompetenzen der Mitgliederversammlung	<u>6</u>
B.) Der Vorstand	<u>6</u>
Art. 16 Zusammensetzung	<u>6</u>
Art. 17 Kompetenzen des Vorstandes	<u>6</u>
Art. 18 Beschlussfähigkeit	<u>6</u>
C.) Die Geschäftsstelle	<u>7</u>
Art. 19 Organisation	<u>7</u>
Art. 20 Pflichten	<u>7</u>
D) Die Revisionsstelle	<u>7</u>
Art. 21 Zusammensetzung und Aufgabe	<u>7</u>
<i>Auflösung und Liquidation</i>	<u>7</u>
Art. 22 Auflösung des Verbandes	<u>7</u>
<i>Abschliessende Bestimmungen</i>	<u>8</u>
Art. 23 Vereinsjahr	<u>8</u>
Art. 24 Inkraftsetzung	<u>8</u>
Art. 25 Gerichtsstand, anwendbares Recht und rechtsverbindliche Version der Statuten	<u>8</u>

Name, Sitz und Dauer

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

¹ Unter dem Namen **Swisscarton**

Verband der Schweizerischen Karton und Wellkarton verarbeitenden Industrie
Association Suisse des transformateurs de carton et carton ondulé
Associazione Svizzera dei trasformatori di cartone e cartone ondulato

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in der Schweiz. Der Sitz des Verbandes befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle. Swisscarton verfolgt sowohl wirtschaftspolitische wie auch Arbeitgeberinteressen.

² Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

Zweck und Aufgaben

Art. 2 Vereinszweck

Swisscarton bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen der Kartonverarbeiter in der Schweiz. Er stützt sich dabei auf ein vom Vorstand ausgearbeitetes Leitbild.

Art. 3 Aufgaben

¹ Zur Erreichung dieser Zwecksetzung hat Swisscarton insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a.) Aufrechterhaltung einer lebendigen Plattform der Karton und Wellkarton verarbeitenden Unternehmen durch Promotion von Karton und Wellkarton als Nr. 1 der Packmittel.
- b.) Förderung der Berufsausbildung und der Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses
- c.) Organisation und Übernahme von Aufgaben, die den Berufsverbänden durch Behörden überwiesen werden.
- d.) Vertretung und Wahrung der besonderen Interessen der Mitglieder auf dem Gebiete der Wirtschafts-, Finanz-, Steuer- und Arbeitgeberpolitik

² Die Swisscarton-Mitgliedfirmen können sich ausserdem einem freiwilligen Gesamtarbeitsvertrag unterstellen.

Mitgliedschaft

Art. 4 Aufnahmen

¹ In Swisscarton können im Handelsregister eingetragene Unternehmungen aufgenommen werden, die sich mit der Kartonverarbeitung im weitesten Sinne befassen. Juristische Personen müssen die Mitgliedschaft einzeln beantragen. Die mittelbare Mitgliedschaft für Tochtergesellschaften durch eine Muttergesellschaft ist ausgeschlossen.

² Die Mitglieder können entweder nur die Grunddienstleistungen beziehen oder gleichzeitig auch einem freiwilligen Gesamtarbeitsvertrag unterstehen.

Art. 5 Sondermitglieder

Unternehmen und Einzelpersonen, die in enger wirtschaftlicher Beziehung zu einem Verbandsmitglied stehen und Interesse an der Verbandstätigkeit haben, können als Sondermitglied gemäss Vorstandsbeschluss aufgenommen werden. Personen, die sich in besonderem Masse um den Swisscarton verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist oder durch Auflösung der als Mitglied eingeschriebenen Unternehmung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch :

- Austritt
- Tod des Mitglieds
- Auflösung der Mitgliedsfirma, sofern der Betrieb nicht von einem Nachfolgeunternehmen weitergeführt wird.

² Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom Verband ausgeschlossen werden. Dieser Entscheid ist endgültig.

Mittel, Beiträge und Haftbarkeit

Art. 7 Vereinsmittel

¹ Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den ordentlichen Mitgliedsbeiträgen
- dem Erlös aus besonderen Dienstleistungen
- sonstigen Zuwendungen von Mitgliedern und von Dritten

² Swisscarton ist nicht gewinnorientiert. Er darf sich an keinen spekulativen Geschäften beteiligen.

Art. 8 Ordentlicher Mitgliederbeitrag

Der Vorstand bestimmt gemäss dem zu erstellenden Budget und einem jährlich neu beschlossenen Schlüssel den ordentlichen Mitgliederbeitrag.

Art. 9 Haftbarkeit

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Mit Ausschluss oder Austritt aus dem Verein erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein und dessen Vermögen.

² Die ausgeschiedenen Mitglieder bleiben dem Verein für die aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten haftbar.

Verbandsorgane

Art. 10 Die Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Geschäftsstelle
- D. Die Revisionsstelle

A.) Die Mitgliederversammlung

Art. 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 12 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

¹ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens zwei Vereinsmitgliedern einberufen werden.

² Ein entsprechendes Gesuch muss schriftlich und begründet dem Vorsitzenden vorgelegt werden. Dieser setzt die Mitgliederversammlung innert Monatsfrist an.

Art. 13 Anträge

¹ Anträge von Mitgliedern müssen auf die Traktandenliste gesetzt werden, falls sie mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle zuhänden des Vorstandes schriftlich und begründet eingereicht worden sind.

² Über Traktanden, welche nicht rechtzeitig eingelangt sind, dürfen keine rechtsverbindlichen Beschlüsse gefasst werden; eine Diskussion darüber ist möglich.

Art. 14 Stimmrecht/Beschlussfassung

¹ Die ordentlichen Vereinsmitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.

² Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

³ Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf des qualifizierten Mehrs (2/3) der Anwesenden.

⁴ Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich. Der Vorstand regelt die Einzelheiten.

Art. 15 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- die Entlastung der verantwortlichen Organe
- die Festlegung der Grundsätze für die Berechnung der Mitgliederbeiträge
- den Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern
- die Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- die Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- die Änderungen der Statuten
- die Auflösung von Swisscarton

B.) Der Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen.

² Die Geschäftsstelle nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Art. 17 Kompetenzen des Vorstandes

¹ Der Vorstand beschliesst über:

- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- die Genehmigung des Jahresbudgets
- die Festlegung der Mitgliederbeiträge
- die Einsetzen von Arbeitsgruppen
- die Festlegung der Geschäftsstelle
- die Zeichnungsberechtigung und rechtsgültige Unterschriften
- alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Art. 18 Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

² Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

³ Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich.

C.) Die Geschäftsstelle

Art. 19 Organisation

¹ Die Angestellten der Geschäftsstelle dürfen nicht Einzelmitglied von Swisscarton und/oder Mitarbeiter eines Mitgliedsbetriebes von Swisscarton sein.

² Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind verpflichtet, über die bei Ausübung ihrer Funktion gemachten Feststellungen grösste Diskretion walten zu lassen.

Art. 20 Pflichten

Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

- die Vorbereitung von Versammlungen
- die ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben
- die Protokollführung
- die Rechnungsführung

D) Die Revisionsstelle

Art. 21 Zusammensetzung und Aufgabe

¹ Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens zwei Rechnungsrevisoren.

² Die Revisionsstelle prüft die Verbandsrechnung auf ihre formelle Richtigkeit und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Auflösung und Liquidation

Art. 22 Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens entsprechend dem Verbandszweck.

Abschliessende Bestimmungen

Art. 23 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres. Die Jahresrechnung wird jeweils per 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 24 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 20. Mai 2014 genehmigt. Sie treten am 20. Mai 2014 in Kraft.

Art. 25 Gerichtsstand, anwendbares Recht und rechtsverbindliche Version der Statuten

1 Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Statuten sind die ordentlichen Gerichte am Vereinssitz zuständig. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

2 Im Falle der Übersetzung dieser Statuten auf Französisch oder Italienisch ist die deutschsprachige Version die rechtsverbindliche.

Für die Richtigkeit der Statuten:

Der Präsident

Der Protokollführer

Silvano Gauch

Maurice Wicky

Bern, 20. Mai 2014

(ersetzen die Statuten vom 14. Juni 1999)